

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Bundesprogramm rehapro

Version 1.6

Stand 30. Juni 2020

Fachstelle rehapro

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Knappschaftstraße 1
44799 Bochum
Tel: 0234-304 832 88
www.modellvorhaben-rehapro.de
fachstelle-rehapro@kbs.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Knappschaft Bahn See

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

1. Allgemeine Fragen	3
2. Antragsverfahren	7
3. Zielgruppe	10
4. Selbsthilfe.....	12
5. Projektgefüge	13
6. Projektbeginn	17
7. Personal	19
8. Zuwendungsfähige Ausgaben	21
9. Verwaltungsaufwendungen	25
10. Nachweis der Verwendung.....	27
11. Wissenschaftliche Begleitung/ Programmevaluation.....	29
12. Weitere Fragen zur Durchführung der Modellprojekte	31
13. Ansprechpartner	34

1. Allgemeine Fragen

1.1	Was ist das Ziel des Bundesprogramms rehapro?	<p>Ziel des Bundesprogramms rehapro soll es sein, die Grundsätze „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation vor Rente“ zu stärken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Auch sollen der Zugang in die Erwerbsminderungsrente und in die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig gesenkt werden.</p> <p>Dazu sollen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung vielfältige innovative Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen erprobt sowie die Zusammenarbeit der Akteure in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden.</p>
1.2	Was wird gefördert?	<p>Gefördert wird die modellhafte Erprobung von innovativen Leistungen und/ oder innovativen organisatorischen Maßnahmen, die geeignet sind, u. a. folgenden förderpolitischen Zielen zu dienen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen,• drohender oder vorliegender (Teil-) Erwerbsminderung entgegenzuwirken,• chronischen Erkrankungen oder Behinderungen vorzubeugen,• die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu verbessern oder• in der Kinder- und Jugendrehabilitation eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit zu beseitigen oder die insbesondere durch chronische Erkrankungen beeinträchtigte Gesundheit wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen, sofern dies Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit haben kann.


1.3	Was versteht man unter innovativen Leistungen und Maßnahmen?	<p>Leistungen und organisatorische Maßnahmen sind im Sinne der Förderrichtlinie innovativ, wenn sie zum einen neuartig sind. Neuartig sind sie, wenn sie so noch nicht vom Jobcenter oder Rentenversicherungsträger umgesetzt werden und es auch noch keine ausreichenden Erkenntnisse zu ihrer Wirkung und Verallgemeinerbarkeit gibt.</p> <p>Zum anderen müssen die innovativen Leistungen und organisatorischen Maßnahmen für sich genommen oder im Rahmen des Konzepts, in das sie eingebettet sind, geeignet erscheinen, Verbesserungen gegenüber dem Status quo im Hinblick auf die Förderziele zu erreichen.</p> <p>Nicht gefördert werden z. B. Projekte,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bereits im Regelgeschäft umgesetzt werden, • bei denen nur Mitarbeiter qualifiziert oder Forschungsvorhaben finanziert werden sollen oder • bei denen gesetzliche Leistungen lediglich aufgestockt werden.
1.4	Wie lange kann ein Modellprojekt maximal gefördert werden; ist auch eine kürzere Projektlaufzeit möglich?	<p>Die Förderdauer der Modellprojekte beträgt bis zu fünf Jahre. Das Ausschöpfen der Förderdauer von bis zu fünf Jahren kann erforderlich sein, um Projekte mit einer langen Anlaufphase umzusetzen. Gerade bei schwer erreichbaren Zielgruppen mit komplexen psychischen und seelischen Unterstützungsbedarfen können eine lange Anlaufphase zur Akquise und dann auch langfristig angelegte Maßnahmen erforderlich sein. Auch innovative Organisationsmodelle, insbesondere zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, können eine längere Anlauf- und Umsetzungsphase benötigen.</p> <p>Auch eine kürzere Förderdauer der Modellprojekte kann unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) angezeigt sein.</p>
1.5	Wird es mehrere Förderaufrufe geben?	<p>Ja. Das BMAS plant mehrere Förderaufrufe.</p>
1.6	Können die Antragsberechtigten Anträge für mehr als ein Modellprojekt pro Förderaufruf einreichen?	<p>Ja. Antragsberechtigte können mehr als einen Förderantrag pro Förderaufruf einreichen. Die Antragsberechtigten müssen aber sicherstellen, dass sie ausreichende Kapazitäten zur parallelen Durchführung aller beantragten Modellprojekte haben.</p>


1.7	Ist eine Beteiligung an mehreren Förderaufrufen möglich?	Ja. Die Antragsberechtigten können sich an mehreren Förderaufrufen beteiligen. Die Antragsberechtigten müssen aber sicherstellen, dass sie ausreichende Kapazitäten zur parallelen Durchführung der laufenden und der neu beantragten Modellprojekte haben.
1.8	Ist die Teilnahme an einem Modellprojekt nach § 11 SGB IX gegenüber gesetzlichen Ansprüchen vorrangig?	Nein. Modellprojekte nach § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) IX stellen ein zusätzliches Angebot dar und sollen neue, innovative Leistungsformen und Maßnahmen erproben, die den förderpolitischen Zielen dienen. Gesetzliche Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe werden hierdurch nicht eingeschränkt oder tangiert. Die Teilnahme an einem Modellprojekt ist somit nicht vorrangig zur Antragstellung einer Regelleistung beim zuständigen Rehabilitationsträger. Die Teilnahme an einem Modellprojekt nach § 11 SGB IX ist freiwillig.
1.9	Kann der nach § 6 SGB IX zuständige Reha-Träger im Einzelfall auf eine Teilnahme an einem Projekt nach § 11 SGB IX verweisen und sich damit von seiner Verpflichtung als leistender Reha-Träger im Sinne des § 14 SGB IX entbinden?	Nein. Die Pflichten der Reha-Träger bleiben unberührt. Die Teilnahme an einem Modellprojekt nach § 11 SGB IX kann gleichzeitig zu einem Reha-Verfahren erfolgen.
1.10	In der Änderungsbekanntmachung der Förderrichtlinie vom 15. Juni 2018 wurde folgender Satz eingeführt: <i>„Da das Förderprogramm auf neue Erkenntnisse ausgerichtet ist, behält sich das BMAS nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor, Modellprojekte nicht zu fördern, wenn die Zielsetzung oder die angestrebten Ergebnisse keine zusätzlichen Erkenntnisse erwarten lassen.“</i> Was ist der Hintergrund für diese Ergänzung?	Das Förderprogramm ist auf neue Erkenntnisse ausgerichtet. Die Modellprojekte müssen also mit ihrer Zielsetzung und den angestrebten Ergebnissen einen neuen Erkenntnisgewinn erwarten lassen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Modellprojekte nicht gefördert werden, wenn sie mit ihrer Zielsetzung oder den angestrebten Ergebnissen keine zusätzlichen, neuen Erkenntnisse erwarten lassen. Dadurch wird nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Förderung auf das sinnvolle und notwendige Maß beschränkt. Konkret bedeutet dies, dass es nicht grundsätzlich von Vorteil ist, sich bei der Zielsetzung und Fokussierung sämtlichen/fast allen Zielen und/oder Schwerpunktthemen zu widmen. Zusätzliche Erkenntnisse sind auch dann nicht zu erwarten, wenn bereits im ersten Förderaufruf bewilligte Modellprojekte kopiert und erneut eingereicht werden.

1.11	<p>Gibt es eine Übersicht über die bereits geförderten Projekte?</p> <p>neu</p>	<p>Ja.</p> <p>Die Kurzdarstellungen der geförderten Modellprojekte sind auf der Homepage des Bundesprogrammes rehapro unter dem Reiter „Förderprogramm“ veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um Selbstbeschreibungen der Zuwendungsempfänger.</p>
1.12	<p>Kann es sinnvoll sein, Modellprojekte auf eine spezifische Intervention und spezifische Teilnehmergruppe auszurichten?</p> <p>neu</p>	<p>Ja.</p> <p>Im Kontext des zusätzlichen Erkenntnisgewinns kann es sinnvoll sein, die Konzeption des Modellprojekts auf spezifische Probleme oder Bedarfe bzw. auf spezifische Teilnehmergruppen und/ oder spezifische Leistungen bzw. Maßnahmen zu fokussieren. Der Erkenntnisgewinn bei derart konkretisierten Modellprojekten ist höher, da die Ergebnisse und Wirkungen besser überprüfbar und bewertbar sind als in Projekten, bei denen die Zielgruppen und/ oder die adressierten Probleme bzw. Bedarfe sehr heterogen und unscharf definiert sind.</p>

2. Antragsverfahren

2.1	Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) sowie die Jobcenter (SGB II).
2.2	Ich gehöre nicht zum antragberechtigten Personenkreis, habe jedoch eine Projektidee. An wen kann ich mich wenden?	Die Jobcenter und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können Projektpartner einbinden. Wenden Sie sich daher für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts an die Antragsberechtigten in Ihrer Region.
2.3	Wie verläuft das Antragsverfahren?	Das Antragsverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen Sie eine Projektskizze ein. Mit der positiven Rückmeldung zur Projektskizze teilt die Fachstelle rehapro auch eine Frist zur Antragstellung mit. Anschließend können in der zweiten Stufe Anträge bis zum Fristablauf gestellt werden.
2.4	Warum sieht die Förderrichtlinie ein zweistufiges Antragsverfahren vor?	Das Antragsverfahren ist im Hinblick auf die Komplexität der meisten Modellprojekte als zweistufiges Verfahren ausgestaltet worden. Die erste Stufe wurde eingezogen, um allen potentiellen Antragstellern zunächst die Möglichkeit zu geben, ihre Projektidee darzustellen (Innovationspotenzial, orientierender Zeit- und Meilensteinplan, orientierender Finanzierungsplan). Die Rückmeldung zur Projektskizze zeigt auf, inwiefern und inwieweit das geplante Projekt grundsätzlich den Förderkriterien entspricht. In der Rückmeldung erhält der Antragsberechtigte Hinweise für die Antragstellung sowie zu notwendigen Verbesserungen
2.5	Reicht für die Projektskizze eine formlose Projektbeschreibung aus?	Nein. Die Projektskizze ist über das webbasierte Verfahren easy-Online einzureichen. Das easy-Online-Formular enthält Abfragen zum Inhalt des Projekts, zu den Projektpartnern und zur Finanzierung des Modellprojekts (orientierender Finanzierungsplan). Als Anlagen sind eine ausführliche Projektbeschreibung mit orientierendem Zeit- und Meilensteinplan verpflichtend hochzuladen. Die Gliederung der Projektbeschreibung ist verbindlich vorgegeben. Die Erstellungshinweise zur Gliederung der Projektbeschreibung können auf der Homepage des Bundesprogrammes rehapro heruntergeladen werden.

2.6	Darf die Projektbeschreibung die Vorgabe von maximal 15 Seiten überschreiten?	In der Projektbeschreibung sollen die wichtigsten Aspekte Ihres Modellprojektes auf ca. 10-15 DIN-A4-Seiten (Schriftart Arial; Schriftgröße 11; Zeilenabstand 1,5) zusammengefasst werden. Zeit- und Meilensteinplan sowie der Arbeitsplan (nur einzureichen im Antragsverfahren) sind nicht Bestandteil der maximal 15 Seiten.
2.7	Wie detailliert muss der Finanzierungsplan bereits in der Projektskizze sein?	In der ersten Antragsstufe steht die inhaltliche Qualität der Projektskizze im Vordergrund. Im Skizzenverfahren ist im easy-Online-Formular lediglich eine orientierender Finanzierungsplanung auszufüllen, die Aufschluss über die Höhe der benötigten Zuwendung insgesamt, die Verteilung der Zuwendung auf die Haushaltsjahr und die Einbindung von nicht-antragsberechtigten Dritten in Ihr Modellprojekt gibt. Ein differenzierter Finanzierungsplan ist erst zum Zeitpunkt der zweiten Antragsstufe einzureichen.
2.8	Ich habe eine positive Rückmeldung zu meiner Projektskizze mit Anregungen zu Änderungen erhalten. Wird mein Förderantrag positiv beschieden, wenn ich diese Anregungen darin umsetze?	Die Anregungen sollen zu einem erfolgreichen Antragsverfahren beitragen. Eine positive Rückmeldung zur Projektskizze begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
2.9	Wie lang ist die Frist zur Einreichung der Förderanträge?	Die Frist zur Antragstellung beträgt zwei Monate ab der positiven Rückmeldung zur Projektskizze. Mit der Rückmeldung zur Projektskizze wird das konkrete Fristende mitgeteilt.
2.10	Nach welchen Kriterien werden die Projektanträge bewertet? 	Nach Einreichung der Förderanträge werden alle Modellprojekte von der Fachstelle rehapro bzw. dem Grundsatz- und Querschnittsbereich der DRV nach einer einheitlichen Bewertungsmatrix mit fünf Wertungsbereichen unter fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten bewertet. Die fünf Wertungsbereiche sind: <ul style="list-style-type: none"> • Innovationspotenzial, • Möglichkeit der Verstetigung, • erwarteter (zusätzlicher) Erkenntnisgewinn, • Zweckmäßigkeit und • Ressourceneinsatz. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise im Förderaufruf.
2.11	Welche Rolle hat der Beirat rehapro im Verfahren?	Der Beirat bewertet die vorgelegten Modellprojekte auf Basis der Empfehlung der Fachstelle rehapro und gibt dann eine eigene Empfehlung gegenüber dem BMAS ab. Darüber hinaus unterstützt der Beirat die Erarbeitung des Förderrahmens.

2.12	Wer entscheidet über die Förderung?	Das BMAS entscheidet unter Berücksichtigung sowohl der Gesamtempfehlung der Fachstelle rehapro und des Grundsatz- und Querschnittsbereichs der DRV als auch der Empfehlung des Beirats rehapro im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens über die grundsätzliche Förderung des jeweiligen Modellprojekts. Auf Basis dieser Entscheidung prüfen die Fachstelle rehapro und der Grundsatz- und Querschnittsbereich der DRV die Förderanträge vertieft inhaltlich und zuwendungsrechtlich, gegebenenfalls auch in Rückkopplung mit den Antragstellenden. Erst danach erfolgt die rechtsverbindliche Bewilligung der Modellprojekte.
2.13	Können nicht geförderte Projekte aus einem vorherigen Förderaufruf erneut eingereicht werden? 	<p>Ja.</p> <p>Projektanträge, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) abgelehnt oder b) zurückgezogen wurden, <p>können in einem späteren Förderaufruf im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens erneut eingereicht werden.</p> <p>Gehen Sie dabei wie folgt vor:</p> <p>Zu a): Wenn Sie an der bereits im Jahr 2018 eingereichten Projektskizze festhalten, teilen Sie uns dies bitte mit. Nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Projektskizzen werden Sie von uns mit einer Frist von zwei Monaten zur Abgabe eines Förderantrags aufgefordert. Selbstverständlich können Sie Ihre Skizze auch überarbeiten. In diesem Fall ist die Skizze über easy-Online einzureichen.</p> <p>Zu b): Mit der von Ihnen gesicherten Endfassung ist es möglich, den Antrag erneut in easy-Online einzureichen, unveränderte Daten müssen so nicht mehr erneut eingetragen werden. Soweit der Antrag Ihnen nicht mehr als XML-Datei oder PDF-Datei vorliegt, kann die Fachstelle auf Anfrage den eingereichten Antrag im PDF-Format zur Verfügung stellen. Haben Sie vor Ihre Projektidee zu überarbeiten, ist es erforderlich erneut am Skizzenverfahren in easy-Online teilzunehmen (s. 2.5).</p> <p>Wurde Ihre bereits Skizze abgelehnt, müssen Sie erneut am Skizzenverfahren teilnehmen.</p>

3. Zielgruppe


3.1	Wer gehört zur Zielgruppe der Modellprojekte?	<p>Die Zielgruppe umfasst Menschen mit nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen, die Leistungsrechte im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder Versicherte bzw. Leistungsberechtigte im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind.</p> <p>Insbesondere sollen sich die Modellprojekte an Menschen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu erwartenden oder beginnenden Rehabilitationsbedarfen, • psychischen Beeinträchtigungen, • Abhängigkeitserkrankungen oder • komplexen gesundheitlichen Unterstützungsbedarfen richten. <p>Dabei können auch bestimmte Personengruppen wie z. B. Ältere, Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund in den Blick genommen werden, wenn bei diesen Personengruppen eine spezifische Situation in Bezug auf eine frühzeitige Intervention und/ oder Rehabilitation vorliegt.</p>
3.2	Zählen Leistungsberechtigte nach dem SGB II unabhängig von der Reha-Trägerschaft (BA, Rentenversicherung oder ggf. weiterer Reha-Träger) zur förderfähigen Zielgruppe?	<p>Ja.</p> <p>Die förderfähige Zielgruppe umfasst Menschen mit nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen, die Leistungsberechtigte im Sinne SGB II sind. Eine Einschränkung hinsichtlich der Reha-Trägerschaft gibt es nicht.</p>
3.3	Kann eine Teilnahme an rehapro (Maßnahmen nach § 11 SGB IX) zusätzlich zu einem Reha-Verfahren aus dem Regelgeschäft erfolgen?	<p>Ja.</p> <p>Maßnahmen nach § 11 SGB IX stellen ein zusätzliches Angebot dar und sollen neue, innovative Leistungsformen erproben, die den förderpolitischen Zielen dienen. Gesetzliche Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe werden hierdurch nicht eingeschränkt oder modifiziert. Die Teilnahme an Maßnahmen nach § 11 SGB IX kann daher gleichzeitig zu einem Reha-Verfahren erfolgen.</p>
3.4	Erfordert die Feststellung der nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkung ein medizinisches Gutachten oder reicht die Einschätzung der Integrationsfachkraft?	<p>Das Vorhandensein einer nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkung kann nur durch Fachärzte, (Fach- oder Reha-)Kliniken, Psychotherapeuten, medizinische Dienste der Krankenkassen, Gesundheitsämter, ärztliche Dienste u. a. der Rentenversicherungen und medizinische Gutachter festgestellt werden. Die Einschätzung der Integrationsfachkraft ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.</p> <p>Die Ausgaben hierfür sind zuwendungsfähig.</p>

3.5	Wie ist damit umzugehen, wenn Teilnehmende im Verlauf des Modellprojekts ausfallen?	Die Erprobung der innovativen Ansätze und Ideen soll im jeweiligen Aufgabenbereich der verantwortlichen Träger erfolgen, um verlässliche Erkenntnisse aus der Praxis zu erhalten und somit die mit dem Bundesprogramm rehapro verfolgten Ziele des Erkenntnisgewinns und einer möglichen Verstärkung der Erkenntnisse zu erreichen. Dies impliziert die sorgfältige Planung der Projekte auch im Hinblick darauf, dass Teilnehmerausfälle vermieden bzw. frei gewordene Plätze nachbesetzt werden können.
3.6	Wie ist mit Teilnehmenden zu verfahren, deren SGB-II-Bezug im Laufe des Projekts (vorübergehend) beendet wurde?	Für solche Fälle wird eine entsprechende Anwendung von § 16g SGB II anerkannt, sodass Teilnehmende in Modellprojekten weitergefördert werden können, auch wenn ihre Hilfebedürftigkeit zwischenzeitlich (vorübergehend) entfallen ist. Voraussetzungen sind entsprechend § 16g Abs. 1 SGB II, dass der betreffende Projektinhalt Maßnahmecharakter hat, sich also nicht in einer einmaligen Leistung erschöpft, und die Weiterförderung wirtschaftlich erscheint und mit einem erfolgreichen Abschluss der Maßnahme zu rechnen ist.

4. Selbsthilfe

4.1	Ist eine Beteiligung der Selbsthilfe im Modellprojekt gewünscht? neu	Ja. Die Beteiligung der Selbsthilfe bzw. die Berücksichtigung der Selbsthilfeperspektive ist ausdrücklich erwünscht.
4.2	In welcher Funktion kann die Selbsthilfe eingebunden werden? neu	Eine Beteiligung ist in Form einer Kooperationspartnerschaft möglich. Die Einbindung Betroffener in Gremien z. B. in einem Projektbeirat oder als Peers ist ebenfalls denkbar.
4.3	Welche Formen der Berücksichtigung der Selbsthilfe sind möglich? neu	Die Berücksichtigung der Selbsthilfe soll insbesondere erfolgen durch <ul style="list-style-type: none">• die Berücksichtigung der Adressatenperspektive,• die Beteiligung Betroffener und ihrer Verbände bei der Konzeption, Umsetzung, Begleitung etc. des jeweiligen Modellprojekts und/oder• die konzeptionelle Ausrichtung des jeweiligen Modellprojekts auf institutionelle Selbsthilfeaktivitäten.

5. Projektgefüge

5.1	Können mehrere Antragsberechtigte zusammenarbeiten?	<p>Ja.</p> <p>Die Zusammenarbeit von mehreren Antragsberechtigten untereinander ist ausdrücklich erwünscht.</p> <p>Die Zusammenarbeit von Antragsberechtigten kann durch die Zusammenarbeit von mehreren Jobcentern, mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder von Jobcentern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung mit jeweils weiteren Projektpartnern erfolgen.</p>
5.2	Welche Rollen und Zuständigkeiten gibt es im Projektgefüge? 	<p><u>Antragsteller</u></p> <ul style="list-style-type: none">• sind antragsberechtigt• wollen Ausgaben im Rahmen des Modellprojekts geltend machen• haben einen Zuwendungsantrag gestellt <p><u>Verbundpartner</u></p> <ul style="list-style-type: none">• sind Antragsteller• führen ein Projekt im Verbund mit anderen Antragstellern durch• übernehmen nicht die Koordination des Verbundes <p><u>Verbundkoordinator</u></p> <ul style="list-style-type: none">• ist ein Antragsteller• übernimmt die Koordination eines Verbundes mit anderen Antragstellern• macht Ausgaben für übergreifende Verbundaufgaben geltend <p><u>Antragsberechtigte Kooperationspartner ohne geförderte Aufwendungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• wollen keine Aufwendungen im Rahmen des Modellprojekts geltend machen• haben keinen Zuwendungsantrag gestellt• haben eine Kooperationsvereinbarung mit einem Antragsteller geschlossen <p><u>Nicht antragsberechtigte Kooperationspartner ohne geförderte Aufwendungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• wollen keine Aufwendungen im Rahmen des Modellprojekts geltend machen• haben keinen Zuwendungsantrag gestellt• haben eine Kooperationsvereinbarung mit einem Antragsteller geschlossen


		<p><u>Nicht antragsberechtigte Dritte mit geförderten Aufwendungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • wollen Aufwendungen im Rahmen des Modellprojekts geltend machen • sind als Letztempfänger oder Auftragnehmer im Projekt eingebunden
5.3	<p>Was ist der Unterschied zwischen Weiterleitungsempfängern (Letztempfängern) und Auftragnehmern?</p> <p>neu</p>	<p><u>Weiterleitungsempfänger (Letztempfänger)</u> Weiterleitungsempfänger (Letztempfänger) sind nicht antragsberechtigt. Weiterleitungsempfänger erfüllen mit dem Projekt eine eigene Aufgabe im Sinne der Förderziele, haben also ein unmittelbares Eigeninteresse an der Wahrnehmung der geförderten Aufgabe, das über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgeht. Hierfür machen Letztempfänger Ausgaben für ihre Aufgaben im Modellprojekt über eine Zuwendung geltend, wobei Sie einen Teil der Ausgaben aus eigenen Mittel übernehmen oder vorhandene Ressourcen für das Projekt zur Verfügung stellen (geldwerte Leistungen). Sie erhalten die Zuwendung über eine Weiterleitung der Mittel vom Antragsteller (Letztempfänger der Zuwendung). Sie räumen dem Bund nicht die volle Verfügungsbefugnis an den Ergebnissen des Modellprojekts ein.</p> <p><u>Auftragnehmer</u> Auftragnehmer sind nicht antragsberechtigt und erbringen im Projekt klar definierte Leistungen. Sie haben kein primäres inhaltliches Interesse, sondern wollen mit der zu erbringenden Leistung in erster Linie Geld verdienen. Deshalb wollen sie für ihre Aufgaben im Projekt ein Entgelt bekommen. Sie erhalten das Entgelt über einen Vertrag als Austauschvertrag und müssen dem Bund die Leistung zur vollen Verfügung überlassen.</p>
5.4	<p>Müssen bei Verbundprojekten mehrerer Antragsberechtigter auch mehrere Projektskizzen eingereicht werden?</p>	<p>Nein. Bei der in der ersten Stufe des Antragsverfahrens einzureichenden Projektskizze ist eine gemeinsame Projektskizze ausreichend, die der Verbundkoordinator für alle Verbundpartner einreicht. In der zweiten Stufe des Antragsverfahrens sind jedoch für jeden Verbundpartner separate Finanzierungspläne vorzulegen.</p>
5.5	<p>Muss bei Verbundprojekten jeder Antragsberechtigte einen Einzelantrag stellen?</p>	<p>Ja. Anders als bei der Einreichung der Projektskizze muss in der zweiten Stufe des Antragsverfahrens jeder Verbundpartner einen eigenen Antrag stellen. Dieser Antrag besteht aus einer gemeinsamen, inhaltlich identischen Beschreibung des Gesamtprojekts inklusive der jeweiligen Teilarbeitspakete aller</p>

		<p>Verbundpartner. Hinsichtlich der benötigten Fördermittel muss jeder Verbundpartner jeweils nur den Finanzierungsplan für die eigenen Teilarbeitspakete beifügen und erläutern. Der Verbundpartner, der die Koordinierung des Modellprojekts übernimmt, berücksichtigt in seinem Finanzierungsplan zusätzlich die Fördermittel für die übergreifenden, nicht den einzelnen Antragsberechtigten zuzuordnenden Aufgaben. Die Zusammenarbeit soll in einer Verbundvereinbarung geregelt werden.</p>
5.6	Ist eine Zusammenarbeit mit anderen nicht antragsberechtigten Sozialleistungsträgern möglich?	<p>Ja.</p> <p>Es ist ausdrücklich erwünscht, neben den gemeinsamen Projekten der Jobcenter und Rentenversicherung (SGB II und SGB VI) auch rechtskreisübergreifende Projekte mit Projektpartnern aus den anderen Rechtskreisen des SGB (z. B. SGB III, SGB V, SGB XII) zu konzipieren. Rechtskreisübergreifende Projekt können beispielsweise darauf ausgerichtet sein, das Schnittstellenmanagement zwischen den Akteuren zu verbessern, nahtlose Übergänge zu ermöglichen, Leistungen aus einer Hand anzubieten und die Bedarfsorientierung über Rechtskreise hinweg zu stärken.</p> <p>Nicht antragsberechtigte Projektpartner können als Kooperationspartner, Letztempfänger der Zuwendung oder Auftragnehmer in das Projekt eingebunden werden.</p>
5.7	Welche Institutionen, die nicht selbst antragsberechtigt sind, können mögliche Projektpartner sein?	<p>Hierfür kommen z. B. Sozialversicherungsträger sowie alle Erbringer sozial-/ medizinischer Leistungen in Betracht, soweit sie für die Erfüllung des Zuwendungszwecks eine Rolle spielen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Agentur für Arbeit • Träger der gesetzlichen Krankenversicherung • Integrationsämter • Wissenschaft • Eigenbetriebe der DRV • Vertragskliniken der DRV • Andere Kliniken • Bildungseinrichtungen/ berufliche Fördereinrichtungen • Betroffenenverbände • Integrationsfachdienste • Werkstatt für Menschen mit Behinderung • Freie Wohlfahrtspflege • Berufsständische Körperschaften (Kammer) • Arbeitgeber • Sonstige Träger von sozialen Leistungen • Sonstige Erbringer von sozialen und/ oder medizinischen Leistungen



5.8	<p>Ich bin Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und möchte mit einer Vertragsklinik zusammenarbeiten. Was muss ich beachten?</p> <p>neu</p>	<p>Nach Nummer 6.3 der Förderrichtlinie erfolgt die Einbeziehung der Projektpartner in ein Modellprojekt in eigener Verantwortung der Antragsberechtigten auf der Grundlage der für sie geltenden Regelungen und Verfahren. Für die Einbeziehung von Leistungserbringern (hier: Vertragskliniken) bedeutet dies Folgendes:</p> <p>Die Anwendbarkeit der üblichen Regelungen und Verfahren sind von Ihnen zusammen mit Ihrer Vergabestelle (oder der zuständigen Prüfstelle) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und für die Prüfung der Verwendungsnachweise der Fachstelle rehapro vorzuhalten.</p>
-----	--	---


6. Projektbeginn

6.1	<p>Wird der Startzeitpunkt (Projektbeginn) für ein Modellprojekt vorgegeben?</p> <p>neu</p>	<p>Ja.</p> <p>Als einheitlicher Startzeitpunkt aller Modellprojekte ist im zweiten Förderaufruf der 1. November 2021 vorgesehen.</p>
6.2	<p>Kann ich bereits vor Bewilligung des Förderantrages mit meinem Projekt beginnen?</p>	<p>Zuwendungen dürfen nur für Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Daraus folgt, grundsätzlich darf mit einem Projekt oder einzelnen Arbeitsschritten erst begonnen werden, wenn der Förderbescheid erlassen ist und die Projektlaufzeit begonnen hat. Wollen Sie schon vor dem Förderbescheid mit Ihrem Projekt beginnen, müssen Sie einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen.</p> <p>Arbeitsschritte mit lediglich vorbereitendem Charakter gelten nicht als Projektbeginn. Demnach können diese Arbeitsschritte ohne Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn durchgeführt werden.</p> <p>Hierzu könnte beispielsweise Folgendes gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorbereitungsaktivitäten,• Ausschreibung von neuem Personal oder Ersatzpersonal,• Ausschreibungsverfahren inklusive Vertragsabschlüsse, solange sichergestellt ist, dass der Vertrag ohne finanzielle Verpflichtungen wieder gelöst werden kann (ausdrückliches Rücktrittsrecht oder auflösende Bedingung im Falle der Zuwendungsversagung).
6.3	<p>Ist mit der positiven Rückmeldung zur Projektskizze oder mit der Förderentscheidung des BMAS ein Rechtsanspruch gegeben, dass mein Projekt bewilligt wird?</p> <p>neu</p>	<p>Nein.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung ist weder mit der positiven Rückmeldung zur Projektskizze noch mit der Förderentscheidung des BMAS gegeben.</p> <p>Die positive Rückmeldung zur Projektskizze ermöglicht Ihnen erst, einen Förderantrag bei der Fachstelle rehapro einzureichen.</p> <p>Mit der positiven Förderentscheidung nach dem Antragsverfahren wird lediglich der grundsätzliche Wille zur Förderung Ihres Projektes als Vorabinformation ausgedrückt. Die Förderentscheidung steht unter dem Vorbehalt der vertieften Prüfung und der darauf beruhenden Bewilligung (Zuwendungsbescheid) der Fachstelle rehapro. Die grundsätzliche Förderentscheidung des BMAS ist demnach ausdrücklich noch keine Bewilligung.</p>

6.4	Wann liegt ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vor?	Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Beginnen Sie vor Erhalt des Zuwendungsbescheids und ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit der Maßnahme, stellt dies einen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar und Ihr Antrag auf Zuwendung kann grundsätzlich nicht mehr bewilligt werden.
6.5	Wie kann ich einen vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen? 	<p>Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn dürfte erst dann erforderlich werden, wenn alle vorbereitenden Schritte (vgl. 6.2) vollständig abgeschlossen sind und noch vor Erteilung des Förderbescheides mit dem Vorhaben gestartet werden muss.</p> <p>Nach erfolgter Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beginnt bereits die Projektlaufzeit und zwar zu dem Zeitpunkt, für den der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt wurde. Sie haben die Ausgaben für das Projekt zunächst selbst zu finanzieren. Ein Abruf von Fördermitteln ist erst mit dem Zuwendungsbescheid möglich und nur, sofern die Ausgaben auch in dieser Höhe durch den Zuwendungsbescheid bewilligt wurden. Sie sollten einen vorzeitigen Maßnahmebeginn daher nur beantragen, wenn Sie in der Lage und bereit sind, Ihre erst noch zu bewilligenden Arbeitsschritte vorzufinanzieren, da Sie das wirtschaftliche Risiko selbst tragen. Für die Antragstellung ist der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn der Fachstelle rehapro zu nutzen. Der Antrag ist auf dem Postweg mit Originalunterschrift(en) der/ des Unterschriftsbevollmächtigten aus dem Projektantrag sowie per E-Mail an die Fachstelle rehapro zu senden.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht.</p>

7. Personal

7.1	Unter welchen Voraussetzungen sind Personalausgaben förderfähig?	Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Modellprojekts unmittelbar entstehenden Personalausgaben. Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit sie nicht bereits durch Dritte finanziert werden. Sofern bereits bei Ihnen beschäftigtes Personal auf einen Projektarbeitsplatz umgesetzt wird, sind die Ausgaben für dieses Personal nur zuwendungsfähig, wenn für das bisherige Beschäftigungsfeld in entsprechendem Umfang neues Ersatzpersonal eingesetzt wird. Diese Regelung betrifft auch Personal mit geringem Stundenumfang.
7.2	Ist der Einsatz von Ersatzpersonal auch für jenes Personal notwendig, dessen Aufgabenumfang sich so reduziert hat, dass ohne das Projekt nicht genug Aufgabenfelder vorhanden sind (Überhangpersonal)? 	Bei Überhangpersonal handelt es sich grundsätzlich um (Stamm-)Personal, das nicht im arbeitsvertraglich vereinbarten Umfang beschäftigt werden kann. Anders als beim (Stamm-)Personal, das nicht im Überhang ist, erfolgt wegen des Wegfalls oder der Reduzierung von Aufgaben bzw. Aufgabenumfängen kein Einsatz von Ersatzkräften. Damit ist die Zuwendungsfähigkeit von Überhangpersonal auf einem Projektarbeitsplatz nicht gegeben.
7.3	Gelten die Regelungen zum Ersatzpersonal auch für Letztempfänger?	Ja. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Ersatzpersonal gilt für alle Zuwendungsempfänger – sowohl für antragsberechtigte Erstempfänger als auch für Letztempfänger (bei Weiterleitung der Zuwendung). Ausnahmen sind im Rahmen des Bundesprogramms rehapro nicht vorgesehen.
7.4	Wann ist das Einsetzen von Ersatzpersonal nicht notwendig? 	Das Einsetzen von Ersatzpersonal ist nicht notwendig, wenn a) neues Personal eingestellt wird. Unter den Begriff „neues Personal“ fallen auch Mitarbeitende, deren Arbeitsverträge auslaufen oder ausgelaufen sind und die für das Projekt einen neuen Arbeitsvertrag erhalten. b) der Arbeitsumfang aufgestockt wird. Hierunter fallen die „zusätzlichen Stunden“, die ein (ehemals) Teilzeit-Mitarbeitender jetzt für das Projekt zusätzlich erbringt.
7.5	Sind Provisionen oder erfolgsabhängige Honorare im Rahmen des Bundesprogramms rehapro zuwendungsfähig?	Nein. Provisionen (erfolgsabhängiges Entgelt) oder vergleichbare erfolgsabhängige Honorare sind durch die Förderrichtlinie ausgeschlossen. Sie dürfen auch nicht nachträglich gezahlt oder angenommen werden.

7.6	Sind Honorare zuwendungsfähig?	Nicht erfolgsabhängige Honorare, z. B. Honorare für ärztliche Diagnosen und Gutachten zur Feststellung der Zugehörigkeit zur Zielgruppe oder für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, sind zuwendungsfähig. Dies wurde durch die Änderung der Förderrichtlinie explizit klargestellt.
7.7	Bis zu welcher Höhe sind Personalausgaben zuwendungsfähig?	Personalausgaben sind in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendig sind. Die Personalausgaben werden auf die projektspezifischen Ausgaben beschränkt, also auf die Personalausgaben, die durch das Projekt zusätzlich verursacht werden. Das gilt für alle Zuwendungsempfänger – sowohl für antragsberechtigte Erstempfänger als auch für Letztempfänger (bei Weiterleitung der Zuwendung).
7.8	Was ist unter dem Besserstellungsverbot zu verstehen? 	Sofern ein Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben (alle Ausgaben der Zuwendungsempfänger ohne Rücksicht auf ihre Herkunft) zu mehr als der Hälfte aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert, ist er zur Einhaltung des Besserstellungsverbots verpflichtet, d. h. er darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Unter das Besserstellungsverbot können grundsätzlich nur die Letztempfänger der Zuwendung fallen. Fällt ein Letztempfänger unter das Besserstellungsverbot, muss im Antrag auf Weiterleitung der Zuwendung (Finanzierungsplan des Letztempfängers) eine Vergleichbarkeit der Personalausgaben zum TVöD für Außenstehende erkennbar sein.

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

8.1	Ist eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms rehapro möglich, wenn Fördermittel bereits anderweitig beantragt worden sind?	Zur Vermeidung von Doppelförderungen können Modellprojekte, für die anderweitig Fördermittel beantragt worden sind, nicht gefördert werden. Werden entsprechende Anträge zurückgezogen oder abgelehnt, ist eine Förderung grundsätzlich möglich. Ansonsten ist es Ihre Entscheidung, über welches Programm eine Förderung erfolgen soll.
8.2	Gibt es eine finanzielle Höchstgrenze für einzelne Modellprojekte?	Zur Umsetzung des Bundesprogramms rehapro stehen insgesamt eine Milliarde Euro zur Verfügung (inklusive Administration und Programmevaluation). Eine Höchstgrenze für einzelne Projekte ist derzeit nicht vorgesehen. Die Förderung ist aber abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln. Darüber hinaus sind bei der Antragstellung und der Bewilligung der Förderanträge die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO zu beachten.
8.3	Kann die Phase der Projekt-konzeption auch Gegenstand des Antrages sein oder wird nur die praktische Erprobung gefördert?	Die reine Konzeption ohne konkrete Umsetzung ist nicht förderfähig, da sich daraus kein Erkenntnisgewinn zur Wirkung des Modellansatzes ergibt. Ein Modellprojekt, das zu Beginn ein Arbeitspaket zur Konzeption und Vorbereitung des Modellprojekts enthält, ist durchaus sinnvoll und von der Förderung nicht ausgeschlossen.
8.4	Müssen die potenziellen Projektpartner immer einen Eigenanteil in Höhe von 10% erbringen?	Bei der Weiterleitung der Zuwendung ist in der Regel ein Eigenanteil zu erbringen. Bei entsprechender Sachlage kann auf den Eigenanteil verzichtet werden. Derartige Fälle sind durch Sie schriftlich zu begründen. Die Höhe des Eigenanteils wird durch den Zuwendungsbescheid geregelt. Bei der Einbindung von nicht-antragsberechtigten Dritten über einen öffentlichen Auftrag, wird der Auftragswert zu 100 % erstattet, d. h. Auftragnehmer leisten keinen Eigenanteil. Bei einer Auftragsvergabe sind die einschlägigen Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten.
8.5	Können Regelleistungen Bestandteil eines Modellprojektes sein und sind diese förderfähig?	Nein. Regelleistungen sind nicht zuwendungsfähig. Es ist jedoch grundsätzlich möglich, Regelleistungen in ein innovatives Konzept eines Modellprojekts mit aufzunehmen, ohne dass es dadurch zu einem Förderausschluss kommt. Soweit innovative Leistungen oder innovative organisatorische Maßnahmen mit Regelleistungen kombiniert werden, sind diejenigen abgrenzbaren Bestandteile, die der Zuwendungsempfänger als Teil des Regelgeschäfts bereits so umgesetzt, als Sachausgaben nicht zuwendungsfähig.

8.6	<p>Was bedeutet „Zuwendung auf Ausgabenbasis“?</p> <p>neu</p>	<p>Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Modellprojekts unmittelbar entstehenden Personal- und Sachausgaben, die im Finanzierungsplan schlüssig dargelegt werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO ist zu beachten.</p> <p>Das heißt, nur diejenigen Ausgaben sind zuwendungsfähig, die unmittelbar durch das Projekt verursacht werden, oder, anders gesagt, die Ihnen ohne das Projekt nicht entstehen würden. Nicht zuwendungsfähig sind diejenigen Ausgaben, die auch ohne das Projekt anfallen; diese Ausgaben müssen Sie selber tragen.</p> <p><u>Beispiel:</u> Benötigen Sie für Ihr Projekt zusätzliche Büroräume und können Sie diese in Ihrer eigenen Immobilie (Eigentum oder angemietetes Objekt) zur Verfügung stellen, entstehen Ihnen für die zusätzlichen Büroräume keine Ausgaben. Sie können daher keine Ausgaben für Büroräume über die Zuwendung geltend machen.</p> <p>Ausnahmen können sich aus den Verwaltungsabrechnungen der Jobcenter ergeben.</p>
8.7	<p>Wie ist der Finanzierungsplan durch die Antragstellenden im Antragsverfahren zu erstellen?</p>	<p>Im Antragsverfahren erfolgt die Eingabe der projektbezogenen Ausgaben ausschließlich elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes, easy-Online.</p>
8.8	<p>Wie ist der Finanzierungsplan der Letztempfänger im Antragsverfahren zu erstellen?</p>	<p>Für die Finanzierungsplanung der Letztempfänger ist die auf der Homepage des Bundesprogrammes rehapro zur Verfügung gestellte Mustervorlage „Finanzierungsplan Letztempfänger“ verbindlich zu nutzen.</p>
8.9	<p>An wen wende ich mich bei Fragen zum Thema Auftragsvergabe?</p> <p>neu</p>	<p>Die Einbeziehung von Auftragnehmern in das Modellprojekt erfolgt laut Förderrichtlinie in eigener Verantwortung der Antragsberechtigten auf der Grundlage der für sie geltenden Regelungen und Verfahren. Diese Verfahren und Regelungen unterliegen der Prüfung durch die jeweils zuständigen Prüfstellen in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI. Durch die Eigenverantwortlichkeit ist der Antragsberechtigte jedoch nicht von der Nachweispflicht von Auftragsvergaben entbunden.</p> <p>Sprechen Sie vor jeder Auftragsvergabe mit Ihrer zuständigen Vergabestelle.</p>

8.10	<p>Können für die Vergabe von Aufträgen auch bereits bestehende Rahmenverträge genutzt werden?</p> <p>neu</p>	<p>Sie können zum Zwecke der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Beschaffung von Sachmitteln auf bereits bestehende Rahmenverträge zurückzugreifen. Ein Abruf aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung ist nur möglich, wenn die entsprechende Rahmenvereinbarung nicht abschließend ist (vgl. § 15 UVgO) und der Beschaffungsbedarf des Modellprojekts berücksichtigt werden kann. Sofern ein Abruf aus Rahmenvereinbarungen erfolgen soll, liegt die Verantwortung über die Prüfung der wettbewerblichen Vergabe (Zustandekommen der Rahmenvereinbarung) bei den entsprechenden Vergabestellen in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI.</p>
8.11	<p>Wie verbindlich sind die Preisansätze aus meinem bewilligten Finanzierungsplan?</p> <p>neu</p>	<p>Die im Zuwendungsbescheid als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben in der Obergrenze sind verbindlich. Die im Bewilligungsbescheid genannte Zuwendung ist ein Höchstbetrag („bis zu“/ „höchstens“). Die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.</p> <p>Bei der Durchführung des Modellprojekts dürfen die Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans gemäß VV Nr. 5.3.2 zu § 44 BHO, unter Einsparung an anderer Stelle, um bis zu 20 % überschritten werden.</p>
8.12	<p>Ich habe bewilligte Mittel für eine Position nicht voll ausgeschöpft, da die Position günstiger ausgefallen ist als kalkuliert. Können die verbliebenen Restmittel dann für weitere Ausgaben dieser Position verwendet werden, die sich zwischenzeitlich ebenfalls als sinnvoll erwiesen haben?</p> <p>neu</p>	<p>Die Bewirtschaftung von Restmitteln erfolgt in eigener Verantwortung der Zuwendungsempfänger. Restmittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Zweckes eingesetzt werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO ist bei der Bewirtschaftung von Restmitteln einzuhalten. Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt mit der Nachweisprüfung.</p>

8.13	<p>Im letzten Haushaltsjahr wurden Projektmittel nicht verausgabt. Können die nicht genutzten Projektmittel ins Folgejahr übertragen werden?</p> <p>neu</p>	<p>Eine Verschiebung zwischen den Haushaltsjahren ist grundsätzlich nicht möglich. Eine dennoch im Einzelfall begründete Anpassung bedarf einer gesonderten Bewilligung durch die Fachstelle rehapro und ist unverzüglich zu beantragen, sobald der geänderte Mittelbedarf bekannt wird. Daher empfehlen wir, die entsprechenden Zeitbedarfe sowie eventuelle Verzögerungen insbesondere zu Projektbeginn (etwa bei der Personalakquise, Gewinnung von Teilnehmenden oder etwaigen Ausschreibungen) einzuplanen.</p>
8.14	<p>Mir wurden Mittel für eine bestimmte Ausgabenart bewilligt, die jedoch aufgrund besonderer Umstände in einer anderen Ausgabenart dringender benötigt werden. Wie gehe ich vor?</p> <p>neu</p>	<p>Die bewilligte Zuwendung ist ein Höchstbetrag, d. h. die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den im Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.</p> <p><u>Wenn die Mittelverschiebung weniger als 20 % beträgt, gilt:</u> Mittel, die für eine bestimmte Ausgabenart (z. B. Honorare, Aufwandsentschädigung oder Sachausgaben) bewilligt, jedoch aufgrund besonderer Umstände in einer anderen Ausgabenart dringender benötigt werden, dürfen verschoben werden, wenn die Abweichung nicht mehr als 20 % der jeweiligen Position beträgt. Die bewilligte Gesamtsumme darf sich dabei nicht ändern (vgl. ANBest-P Punkt 1.2). In anderen Worten: Nicht jede Abweichung vom ursprünglich bewilligten Finanzierungsplan muss mit der Fachstelle abgesprochen werden bzw. macht einen Änderungsantrag erforderlich. Die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P sind jedoch vom Zuwendungsempfänger zu beachten.</p> <p><u>Wenn die Mittelverschiebung mehr als 20 % beträgt, gilt:</u> Bei begründeten Umwidmungsnotwendigkeiten über 20 % kann ein Antrag auf Mittelumwidmung gestellt werden. Umwidmungsanträge sind über profi-Online (Register: Haushaltsdaten) zu stellen.</p>

9. Verwaltungsaufwendungen

9.1	Können Verwaltungsaufwendungen abgerechnet werden?	<p>Ja.</p> <p>Für Personal, das direkt bei den antragsberechtigten Jobcentern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung tätig ist, können Verwaltungsaufwendungen (Personal-, Sach- sowie IT-Aufwendungen) verwaltungsvereinfachend nach den im gesetzlichen Aufgabenbereich gültigen Verfahren geltend gemacht werden. Die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (zKT) wenden dabei die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) an. Die Jobcenter in Form der gemeinsamen Einrichtung (gE) wenden dabei die Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) an.</p> <p>Über die KoA-VV bzw. VKFV können den Jobcentern anteilig ausnahmsweise auch Kosten (z. B. Mieten für Bestandsimmobilien, Sicherheitsdienst etc.) erstattet werden. Auch Personal-, Sach- sowie IT-Aufwendungen, welche nicht personenbezogen nachgewiesen werden können, können pauschal bzw. anteilig über eine Umlage geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass diese Verwaltungsaufwendungen im Rahmen des Projektes entstehen und über die jeweils geltende Vorschrift geregelt werden.</p> <p>Die erstattungsfähigen Verwaltungsaufwendungen müssen im Finanzierungsplan mit Verweis auf die entsprechenden Paragraphen der Vorschriften und Positionen in den Abrechnungsformularen bzw. Verwaltungskostennachweisen (VKN) aufgeschlüsselt werden. Wenn auf Pauschalen oder Anteile verwiesen wird, sind die Berechnungsgrundlagen zu dokumentieren.</p> <p>Es muss im Finanzierungsplan und in den späteren Verwendungsnachweisen sowie Beleglisten eindeutig erkennbar sein, welche Projektausgaben über die Vorschriften bzw. Abrechnungsformulare oder VKN abgerechnet werden und welche nicht.</p> <p>Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung rechnen analog auf Basis ihrer intern gültigen Rechnungslegung ab.</p> <p>Für Letztempfänger gelten diese Regelungen jedoch nicht. Förderfähig sind grundsätzlich nur alle bei der Durchführung des Modellprojektes entstehenden Personal- und Sachausgaben.</p>
-----	--	---

9.2	<p>Können die Verwaltungsaufwendungen der Jobcenter oder der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem BMF-Rundschreiben zu Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen/ WU abgerechnet werden?</p>	<p>Nein. Bei dem BMF-Rundschreiben handelt es sich nicht um eine intern gültige Rechnungslegung der Jobcenter oder der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.</p>
9.3	<p>In den gemeinsamen Einrichtungen werden die Verwaltungsausgaben am 20. eines Monats für den Vormonat im Verwaltungskostennachweis der gemeinsamen Einrichtung dargestellt. Was bedeutet dies für die Abrechnung in unserem Projekt?</p> <p>neu</p>	<p>Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Rechtsgrund der Zahlung während des Bewilligungszeitraumes entstanden und die erbrachte Leistung während des Bewilligungszeitraumes kassenwirksam bezahlt worden sein muss. Das heißt, dass Ihr Projekt zu dem Zeitpunkt beginnen muss, zu dem die ersten Aufwendungen entstehen – auch wenn Sie die Aufwendungen für den ersten Projektmonat erst im Folgemonat auf der Grundlage des Verwaltungskostennachweises abrechnen und Sie im ersten Projektmonat keine Zuwendungen geltend machen können.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass die Projektlaufzeit auch den Abrechnungszeitpunkt der letzten Aufwendungen enthält. Für den Jahreswechsel (Monat Dezember) gibt es folgende Besonderheit: Die gemeinsamen Einrichtungen stellen auf der Finanzposition 7-671 01-02-0000 ausreichend Mittel für die BA-Ressourcen zur Verfügung. Der Mittelverbrauch ist auf der Finanzposition 7-671 01-02-0101 zu sperren. Für den Monat Dezember sind vom zentral berechneten Monatswert 90 Prozent als Abschlag zu sperren.</p> <p>Diese Regelung kann für Personalaufwendungen im Projekt sinngemäß angewandt werden. Um die davon entfallende Summe für rehapro-Personalaufwendungen kann die rehapro-Finanzposition für Personal- und Sachkosten 7-68611-01-0111 belastet und die Einnahmefinanzposition für Verwaltungskosten 7-11999-02-0001 entlastet werden. Mit dem VKN Dezember mit Veröffentlichung im Januar des Folgejahres werden die restlichen Aufwendungen nachgewiesen.</p>
9.4	<p>In welcher Höhe kann ich als zkt die Pauschalen der KoA-VV abrechnen?</p>	<p>In der Zuwendung werden die von Ihnen im Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten Pauschalen für Personal- und Sachausgaben, maximal die nach der KoA-VV zulässigen Pauschalen, berücksichtigt. Bei der Abrechnung der Zuwendung sind die jeweils aktuellen Pauschalen in derselben Höhe zu nutzen wie im SGB II-Kontext.</p>

10. Nachweis der Verwendung

10.1	<p>Woraus besteht der Verwendungsnachweis?</p> <p>neu</p>	<p>Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p>
10.2	<p>Woraus besteht der Zwischennachweis?</p> <p>neu</p>	<p>Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.</p>
10.3	<p>Wie oft müssen Zwischennachweise vorgelegt werden?</p>	<p>Die Zuwendungsempfänger weisen jährlich zum 30. April mit den Zwischennachweisen nach VV Nummer 10.2 zu § 44 BHO nach, dass und in welchem Umfang die im Konzept beschriebenen Aktivitäten umgesetzt wurden.</p>
10.4	<p>Dem zahlenmäßigen Nachweis zum Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe der Nr. 6.2.2 ANBest-P eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten sind. Sind für jedes Haushaltsjahr separate Beleglisten zu führen?</p> <p>neu</p>	<p>Nein. Es soll eine Belegliste für den gesamten Förderzeitraum erstellt werden. Das Muster der Beleglisten für Antragsteller und Letztempfänger befindet sich im Login-Bereich der Homepage des Bundesprogramms rehapro.</p>
10.5	<p>Nach Nr. 7.2 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis von der eigenen Prüfungseinrichtung zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen. Fallen hierunter auch die Zwischennachweise?</p>	<p>Nein. Die Auflage gilt nur für den Verwendungsnachweis, nicht für den Zwischennachweis.</p>

10.6	<p>Was ist nach Nr. 7.2 ANBest-P mit „eigener Prüfungseinrichtung“ gemeint?</p> <p>neu</p>	<p>Bei einer eigenen Prüfungseinrichtung muss es sich um eine in die Organisation des Zuwendungsempfängers integrierte Prüfungseinrichtung oder um eine in anderer Form mit dem Zuwendungsempfänger verbundene Prüfstelle handeln. Beispiele: Revisionsabteilung/ Innenrevision, Rechnungsprüfungsamt (Kommunen).</p> <p>Die interne Revision der Bundesagentur für Arbeit, der Landesrechnungshof oder Prüfungseinrichtungen der Landesverwaltung fallen nicht unter den Begriff „eigene Prüfungseinrichtung.“</p> <p>Ein aufgrund eines Gesetzes oder Satzung zu bestellender externer Abschlussprüfer des Zuwendungsempfängers ist von der Auflage nicht erfasst.</p>
10.7	<p>Welchen Inhalt hat die Prüfung der eigenen Prüfungseinrichtung nach Nr. 7.2 ANBest-P?</p>	<p>Die Prüfungseinrichtung prüft den zahlenmäßigen Nachweis und die Verwendung der Zuwendung, d. h. die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Erreichung des beabsichtigten Zwecks der Zuwendung. Letzteres schließt die Prüfung des Sachberichtes mit ein.</p>

11. Wissenschaftliche Begleitung/ Programmevaluation

11.1	<p>Wird das Bundesprogramm rehapro wissenschaftlich untersucht?</p> <p>neu</p>	<p>Ja.</p> <p>Der Gesetzgeber gibt im § 11 Absatz 5 SGB IX vor, dass das BMAS die Wirkungen des Bundesprogramms rehapro untersuchen soll. Das Bundesprogramm rehapro wird durch die unabhängige Programmevaluation wissenschaftlich begleitet und untersucht. Das BMAS hat im Frühjahr 2019 ein Forschungskonsortium unter der Gesamtprojektleitung von Prof. Dr. Martin Brussig, Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen, mit der Programmevaluation beauftragt (www.programmevaluation-rehapro.de).</p> <p>Um Erkenntnisse zur flächendeckenden Übertragbarkeit und möglichen Verstetigung neuer Ansätze gewinnen zu können, werden die Zuwendungsempfänger durch den Zuwendungsbescheid zur frühzeitigen Zusammenarbeit mit der Programmevaluation verpflichtet. Sie sollen diese insbesondere durch die Übermittlung von Angaben zur Projektumsetzung, zu den Teilnehmenden, zum Erfolg der Maßnahme und zum Verbleib der Teilnehmenden nach der Maßnahme unterstützen.</p>
11.2	<p>Ist eine eigene wissenschaftliche Begleitung meines Modellprojekts verpflichtend?</p>	<p>Nein.</p> <p>Eine eigene wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts ist aber ausdrücklich erwünscht. Um bei jedem einzelnen Modellprojekt die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung zu erhöhen und die Erfolgsmessung des konkreten Ansatzes auf Basis wissenschaftlicher Standards zu gewährleisten, wird jedem Antragsberechtigten empfohlen, eine wissenschaftliche Begleitung während der gesamten Projektlaufzeit vorzusehen. Die wissenschaftliche Begleitung kann beispielsweise bei der Operationalisierung der Projektziele, bei der Beurteilung des Projektfortschritts und bei der Qualitätssicherung behilflich sein. Zudem kann sie dazu beitragen, dass eine bessere Grundlage für die Überprüfbarkeit der Zielerreichung des Modellansatzes geschaffen werden kann.</p> <p>Die Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung sind förderfähig.</p> <p>Die Programmevaluation, die das Bundesprogramm insgesamt wissenschaftlich begleitet und untersucht, wird mit der wissenschaftlichen Begleitung der einzelnen rehapro-Modellprojekte kooperieren, um Doppelarbeit und Doppelhebungen zu vermeiden.</p>

11.3	Gibt es Vorgaben für die wissenschaftliche Begleitung?	Die zu beachtenden Vorgaben für die Einbindung der wissenschaftlichen Begleitung eines Modellprojektes finden Sie in der Arbeitshilfe zum Förderprogramm auf der Homepage des Bundesprogrammes rehapro. Darüber hinaus gehende Vorgaben sind nicht zu beachten.
11.4	Muss das Projekt von einer Ethikkommission genehmigt werden?	Bei der Durchführung der Modellprojekte sind ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, insbesondere bei Modellprojekten im Bereich der medizinischen Rehabilitation. Gegebenenfalls ist vor Projekt- bzw. Maßnahmebeginn ein Ethikvotum bei der zuständigen Ethikkommission einzuholen. Die Prüfung der Notwendigkeit eines solchen Votums erfolgt in eigener Verantwortung des Zuwendungsempfängers.

12. Weitere Fragen zur Durchführung der Modellprojekte

12.1	Muss die EU DSGVO berücksichtigt werden?	Die Datenschutz-Grundverordnung gilt seit dem 25. Mai 2018. Es ist sicherzustellen und in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.
12.2	Können für das Datenschutzkonzept einheitliche Vorgaben gemacht werden?	Die Vorgabe von Leitplanken für ein Datenschutzkonzept ist wegen der Vielgestaltigkeit der Modellprojekte nicht möglich. Die Datenschutzkonzepte müssen vor Ort mit den Datenschutzbeauftragten erarbeitet werden. Der Antrag enthält eine Eigenerklärung.
12.3	Ist für die Durchführung der Modellprojekte eine Abweichungsbefugnis vom bestehenden rechtlichen Rahmen durch eine Rechtsverordnung erforderlich?	<p>Das Bundesprogramm rehapro wird auf der Grundlage des § 11 SGB IX und der im Bundeshaushaltsgesetz bereitgestellten Haushaltsmittel umgesetzt. Die Regelung in § 11 SGB IX i. V. m. der dazu erlassenen Förderrichtlinie bildet grundsätzlich eine ausreichende rechtliche Grundlage für die in den Modellprojekten vorgesehenen innovativen Leistungen und organisatorischen Maßnahmen, die durch die bereitgestellten Fördermittel finanziert werden. Hierbei handelt es sich um fördernde Verwaltung außerhalb der Pflichtaufgaben; sie unterliegt damit nicht den Vorgaben der Leistungsgesetze für die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung.</p> <p>Sollten antragsberechtigte Rentenversicherungsträger und Jobcenter annehmen, dass § 11 SGB IX in Verbindung mit der Förderrichtlinie als rechtliche Grundlage für die Durchführung eines Modellprojekts nicht ausreichend ist, sollten sie dies in der Projektskizze und im Projektantrag thematisieren und auch die aus ihrer Sicht erforderliche Abweichung konkretisieren.</p>
12.4	<p>Was passiert, wenn wir feststellen, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht werden kann?</p> <div data-bbox="209 1585 384 1682" style="background-color: red; color: white; border-radius: 50%; width: 60px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 10px 0;"> neu </div>	<p>Bei Veränderungen, die das Konzept, die Durchführung sowie die Ausgaben für die Maßnahme betreffen, ist in jedem Fall die Fachstelle rehapro einzubinden.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Die im Bewilligungsbescheid genannte Zuwendung ist ein Höchstbetrag („bis zu“/ „höchstens“). Die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Das heißt, dass sich bei einer geringeren Teilnehmerzahl als ursprünglich kalkuliert die Zuwendung in der Regel reduziert. Mittel, die in Abhängigkeit der Teilnehmerzahl beantragt werden (z. B. Dienstleistungen für innovative Maßnahmen), sind ohnehin nur in der Höhe zuwendungsfähig wie Ausgaben durch tatsächliche Projektteilnahmen entstehen.</p>

12.5	<p>Ich möchte zusätzliche Stellen(anteile) für mein bereits bewilligtes Projekt beantragen. Wie gehe ich vor?</p> <p>neu</p>	<p>Wenn Sie im Verlauf des Projekts zusätzliche Stellen(anteile) für erforderlich halten, müssen Sie diese mittels eines Änderungsantrages beantragen, auch wenn die zusätzlichen Stellen(anteile) durch Einsparungen bei anderen Ausgabepositionen finanziert werden könnten.</p> <p>Um die Notwendigkeit und Angemessenheit, sowie die Zuwendungsfähigkeit der Personalausgaben prüfen zu können, ist eine detaillierte Beschreibung des Aufgabengebiets und des zeitlichen Umfangs der einzelnen Tätigkeiten erforderlich. Diese sollte auf bisherigen konkreten Erfahrungen im Projekt beruhen. Es muss eine Zuordnung zu bestehenden oder neu zu erstellenden Arbeitspaketen erfolgen. Es muss deutlich werden, warum der Einsatz von zusätzlichem Personal zwingend für die Zielerreichung erforderlich ist und aus welchem Grund dies ursprünglich nicht beantragt wurde. Zudem muss erläutert werden, warum die Tätigkeiten nicht von bereits bewilligtem Personal ausgeübt werden können und es sich nicht um zeitlich abgrenzbare Mehrarbeit handelt.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass der Finanzierungsplan grundsätzlich verbindlich und die Zuwendung auf einen Höchstbetrag begrenzt ist. Es besteht kein Anspruch des Zuwendungsempfängers auf eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung. Wir bitten Sie im Vorfeld eines Aufstockungsantrages mit der Fachstelle Kontakt aufzunehmen und Ihren Mitteilungspflichten nachzukommen.</p>
------	---	---

12.6	<p>Ich möchte Öffentlichkeitsarbeit in meinem Modellprojekt betreiben. Gibt es hierzu verbindliche Vorgaben und Vorlagen, die von den Zuwendungsempfängern einzuhalten bzw. anzuwenden sind?</p> <p>neu</p>	<p>Ja, es gibt verbindliche Vorgaben und Vorlagen. Den Zuwendungsempfängern bzw. Akteuren im Rahmen des Bundesprogrammes rehapro wird zur Umsetzung ihrer öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten eine Standard-Toolbox zur Verfügung gestellt. Diese besteht aus einem Leitfaden, der über die Informations- und Publizitätsvorschriften im Rahmen des Bundesprogrammes rehapro informiert und praktische Hinweise für die korrekte Umsetzung gibt. Außerdem bietet die rehapro-Toolbox Vorlagen, z. B. für die Erstellung von Broschüren, Flyern, Plakaten u.v.m. Die Modellprojekte des Bundesprogramms rehapro sollen – soweit sinnvoll und möglich – die vorliegende rehapro-Toolbox verbindlich nutzen. Die Vorgaben und Vorlagen stehen im geschützten Bereich auf der Homepage des Bundesprogrammes rehapro (www.rehapro-modellvorhaben.de) zum Download bereit. Darüber hinaus ist bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Internetseiten, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte, Ankündigungen, Einladungen) mit einer entsprechenden Bildwortmarke auf die Förderung durch das BMAS hinzuweisen. Sie wird im Falle einer Förderung zur Verfügung gestellt.</p>
------	--	--

13. Ansprechpartner

13.1	Wer ist der Ansprechpartner für Fragen zur Förderrichtlinie und zum Verfahren?	Ansprechpartner ist die Fachstelle rehapro bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Knappschaftstraße 1, 44799 Bochum, E-Mail: fachstelle-rehapro@kbs.de , Telefon: 0234 304-83288. Weitere Informationen finden Sie unter www.modellvorhaben-rehapro.de .
------	--	--

13.2	Was sind die Aufgaben der Fachstelle rehapro im Antragsverfahren?	<p>Die Fachstelle rehapro ist eine unabhängige Organisationseinheit bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Fachstelle rehapro administriert die Förderung im Auftrag des BMAS. Zu ihren Aufgaben gehören die verfahrensrechtliche und vollständige zuwendungsrechtliche Betreuung und Abwicklung sowie die Unterstützung bei der Steuerung und Koordinierung der Modellprojekte. Im Antragsverfahren prüft die Fachstelle rehapro Projektskizzen und Anträge auf Förderfähigkeit:</p> <p>Die Projektskizze wird für den Bereich SGB II durch die Fachstelle rehapro und für den Bereich SGB VI durch den Grundsatz- und Querschnittsbereich der Deutschen Rentenversicherung (DRV) inhaltlich geprüft. Anschließend wird die Rückmeldung zur Projektskizze durch die Fachstelle rehapro versandt.</p> <p>Die Förderanträge der Modellprojekte werden für den Bereich SGB II durch die Fachstelle rehapro und für den Bereich SGB VI durch den Grundsatz- und Querschnittsbereich der DRV fachlich-inhaltlich geprüft und bewertet. Die Fachstelle rehapro übermittelt je eine Gesamtempfehlung für den Bereich SGB II und für den Bereich SGB VI an das BMAS und den Beirat rehapro.</p> <p>Der Beirat bewertet in der anschließenden Beiratssitzung die Modellprojekte ebenfalls und gibt eine eigenständige Empfehlung ab.</p> <p>Das BMAS entscheidet unter Berücksichtigung sowohl der Gesamtempfehlung der Fachstelle rehapro und des Grundsatz- und Querschnittsbereichs der DRV als auch der Empfehlung des Beirats rehapro im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens über die grundsätzliche Förderung des jeweiligen Modellprojekts.</p> <p>Auf Basis dieser Entscheidung prüfen die Fachstelle rehapro und der Grundsatz- und Querschnittsbereich der DRV die Förderanträge vertieft inhaltlich und zuwendungsrechtlich, gegebenenfalls auch in Rückkopplung mit den Antragstellenden.</p> <p>Die Fachstelle rehapro erlässt daraufhin einen entsprechenden Zuwendungsbescheid und stellt den antragsberechtigten Zuwendungsempfängern die Fördermittel im Wege des Aburufverfahrens bereit. Sie berät außerdem zu allen Fragen, die Inhalte der Förderrichtlinie oder das Antragsverfahren betreffen.</p>
------	---	--